



Hallenordnung der Sporthalle Seeon



Die Sporthalle und Sportanlagen sowie deren Einrichtungen sollen Stätten der Begegnung und der Erholung bei Sport und Spiel sein.

Sie sind teure und kostenaufwändige Einrichtungen der Gemeinde Seeon-Seebruck und des Sportvereins Seeon e.V.. Für alle Benutzer ist es daher Pflicht und oberstes Gebot sie zu erhalten, vor jeder Beschädigung sowie Verunreinigung zu schützen und soweit es möglich ist, energiesparend zu arbeiten.

§ 1 Allgemeines

Die Sporthalle der Gemeinde Seeon-Seebruck steht den Benutzern im Rahmen des Schul- und Vereinssportes zur organisierten sportlichen Betätigung zur Verfügung. Andere Veranstaltungen sind nur mit besonderer Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung erlaubt.

§ 2 Überlassung der Sporthalle

- (1) Die Belegungszeiten der Sporthalle werden in einem Belegungsplan festgelegt. Dieser ist für alle Sporthallenbenutzer verbindlich.
- (2) In einem Benutzerbuch sind sämtliche Angaben über die Nutzung sowie festgestellte Mängel und besondere Vorkommnisse einzutragen.
- (3) Belegungsgruppen sollten in der Regel aus mindestens 10 Teilnehmern bestehen. In besonders gelagerten Fällen, kann die Genehmigung der Nutzung der Sporthalle entgegen dem Belegungsplan entzogen werden.

§ 3 Benutzung der Sporthalle und Umkleidekabinen

- (1) Die Benutzung der Sporthalle darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers / Übungsleiters erfolgen, welcher mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Übungshalle darf nur in Sportbekleidung und Turnschuhen betreten werden. Die Turnschuhe, mit abriebfesten und sauberen Sohlen, sind ausschließlich in der Sporthalle zu tragen. Das Tragen von Schuhen, die mit Spikes oder Stollen versehen sind, ist untersagt.
- (3) Das Rauchen ist innerhalb der gesamten Sporthalle verboten.
- (4) In der Sporthalle/ Gymnastikraum und Umkleidekabinen ist der Genuss von Alkohol und das Mitnehmen von Glasflaschen nicht gestattet.
- (5) Der Übungsbetrieb erfolgt nur zu den im Belegungsplan festgelegten Zeiten.

- (6) Alle Sport- und Einrichtungsgegenstände sind entsprechend den Sicherheitsbestimmungen zu benutzen und schonend zu behandeln. Sämtliche Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen
- (7) Während der Übungsstunden sind die Tore des Geräteraumes geschlossen zu halten. Unbefugte haben darin nichts zu suchen.
- (8) Nach dem Sportunterricht bzw. dem Vereinssport haben die Benutzer die Übungshalle unverzüglich zu verlassen und zu verschließen. Vorher ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster geschlossen sind und die Beleuchtung abgeschaltet wurde.
- (9) Zuschauer sollten nach Möglichkeit auf der Tribüne Platz nehmen.
- (10) Jeder Übungsleiter muss nach Beendigung des Unterrichtes oder der Übungszeit dafür Sorge tragen, dass kein Eigentum des in seiner Verantwortung stehenden Personenkreises zurück bleibt.
- (11) Wenn der verantwortliche Übungsleiter die Sporthalle verlässt, hat er festzulegen, welche Person für das ordnungsgemäße Verlassen und Verschließen des Gebäudes die Verantwortung trägt.
- (12) Auf Ordnung und Sauberkeit ist in der gesamten Sporthalle zu achten. Duschen müssen nach Benutzung mit dem Schieber trocken gewischt werden. Bei größeren Verschmutzungen sind die Gänge und Umkleidekabinen besenrein zu hinterlassen.

§ 5 Hausrecht und Haftung

- (1) Der Hausmeister, die Beauftragten der Gemeinde Seeon-Seebruck oder des SV Seeon sind berechtigt, Benutzer der Sportanlage, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Sportanlage zu verweisen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die in der Sporthalle eintreten, übernimmt die Gemeindeverwaltung gegenüber dem Benutzer oder Dritten keinerlei Haftung. Die Haftung im Rahmen des Schulsportes bleibt davon unberührt.
- (3) Für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände (Bekleidung, Wertsachen usw.) wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Benutzer der Sportanlagen haften für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung entstehen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Haftungs-pflichtigen beheben zu lassen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Der Inhalt dieser Hallenordnung ist durch die verantwortlichen Sportlehrer bzw. Übungsleiter sämtlichen Nutzern bekannt zu geben.
- (2) Die Hallenordnung wird von jedem Sporthallenbenutzer anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich, beim Betreten der Sporthalle diese Bestimmungen einzuhalten. Der Übungsleiter oder Vertreter hat das Recht, Personen, die gegen die Hallenordnung verstoßen, aus der Sporthalle zu verweisen. Bei wiederkehrenden Verstößen kann ein Hausverbot durch die Gemeinde ausgesprochen werden.
- (3) Beauftragte der Gemeinde, der Schule und des Vereins haben das Recht, die Einhaltung der Hallenordnung während des Sportbetriebes zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Sonstiges

- (1) Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit liegt zusätzlich eine Schlüsselordnung vor.
- (2) Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten. Die Sicherheitseinrichtungen (wie z.B. Notausgänge, Feuerlöscher) dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- (3) Müll soll möglichst vermieden werden und in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.

§ 8 Verstöße

Ein Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Turnhallenordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Seeon-Seebruck, 01.10.2010

Gemeinde Seeon-Seebruck

Sportverein Seeon e.V.

Konrad Glück, 1. Bürgermeister

Rolf Orwat, 1. Vorstand SV Seeon